

enrechts.

Ein erstes großes Verdienst der Arbeit besteht darin, daß sie dem juristischen Leser die zunächst fast undurchdringliche, oft formal-mathematisch geprägte Begriffs- und Ideenwelt der kollektiven Entscheidungstheorie in verständlicher Sprache nahebringt. Diese Übersetzungsleistung fördert wichtige Begriffe und Konzeptionen zutage wie "binäre Relation" sowie auch der umfassenderen "Präferenzordnung", deren mögliche Eigenschaften (Reflexivität, Vollständigkeit und - inhaltliche Stimmigkeit suggerierend - Transitivität) verständlich erläutert werden. Besonders bedeutsam für die weitere Arbeit ist auch das als *Condorcet-Paradoxon* bekannte Problem "zyklischer Mehrheiten", das aufgrund entscheidungstheoretischer Studien von *Kenneth J. Arrow* als besonderer Anwendungsfall des Phänomens intransitiver kollektiver Entscheidungen enttarnt worden ist. Eine wesentliche Erkenntnis der Theorie kollektiver Entscheidungen besteht darin, daß unter bestimmten Bedingungen "fairer" kollektiver Entscheidungen - namentlich der Bedingung des unbeschränkten Definitionsbereichs (Erfassung aller individuellen Präferenzen der Entscheidungsteilnehmer), der Einstimmigkeitsbedingung (Abbildung einstimmiger Präferenzrelationen auch in der Kollektiventscheidung), der Bedingung der unbeschränkten Reichweite (äußerlich un-

lichst gleiche Verteilung der Stimmacht) - sich die individuellen Präferenzen der Abstimmenden nicht immer zu einer in sich stimmigen (transitiven) kollektiven Präfe-

renzordnung aggregieren lassen, eine formal rationale kollektive Entscheidung also nur durch Verzicht auf eine oder mehrere dieser Bedingungen sichergestellt werden kann.

Nachdem Stephan Schulz die bisher durchweg defizitären Versuche, die Theorie kollektiver Entscheidungen im Bereich der Jurisprudenz fruchtbar zu machen, überzeugend verwirft, durchleuchtet er vor dem Hintergrund der Theorie kollektiver Entscheidungen die wichtigsten Normen und Grundsätze des deutschen Aktienrechts, die die Beschlußfassung und damit die Bildung der kollektiven Entscheidung betreffen. Systematisch stellt er diese Regeln in Bezug zu den vorgestellten Aussagen kollektiver Entscheidungstheorie. Besonders einschlägige Rechtsprobleme wie Stimmrechtsträgerschaft, Stimmrechtsmacht, die Entscheidungsautonomie des Beschlußorgans, Kompetenzfragen bei der Festlegung der Abstimmungsregeln, der Ausschluß von Antragsmodifikationen bei der Abstimmung und auch viele andere Rechtsfragen werden entscheidungstheoretisch analysiert und überprüft. Besonders bemerkenswert wirken dabei die Ausführungen zu den positiven Stimpflichten und zur gerichtlichen Inhaltskontrolle aktienrechtlicher Beschlüsse. Viele Thesen sind inhaltlich geradewegs überzeugend, so beispielsweise die Überlegung, daß die Stimmverbote des § 136 AktG sowie das Verbot des Erstrebens von Sondervorteilen im Wege der Stimmrechtsausübung nach § 243 AktG - im Gegensatz etwa zu den aus der aktienrechtlichen Treuepflicht resultierenden Einschränkungen - nicht als Beschränkung der Bedingung des unbeschränkten Definitionsbereichs im Sinne der kollektiven Entscheidungstheorie anzusehen sind. Zahlreiche Modifikationen des geltenden Aktienrechts werden auf der Grundlage der Erkenntnisse der kollektiven Entscheidungstheorie angeregt.

Stephan Schulz holt allerdings noch weiter aus und befaßt sich im weiteren Verlauf der Arbeit teilweise auch mit den normativen Prämissen der Theorie kollektiver Entscheidung, die sich - sicherlich zu Unrecht - als rein formale Wissenschaft versteht. Ohne ein normatives Vorverständnis wird man das in der Arbeit auch thematisierte Problem der Manipulierbarkeit kollektiver Entscheidungen nicht sinnvoll bewältigen können, geschweige denn überhaupt als Problem erkennen.

Stephan Schulz hat in seiner Arbeit verdienstvoll eine Analyse zahlreicher gesellschaftsrechtlicher Normen und Grundsätze gewagt. Die Arbeit ist originell und hat einen bedeutenden wissenschaftlichen Ertrag gebracht. Es bleibt Aufgabe der Jurisprudenz, auf den hier gelieferten Erkenntnissen aufzubauen.

*Prof. Dr. Stefan Habermeier*